

Gastvorlesung Militärstrafprozess

Militärische Strafuntersuchung

Universität Zürich – 9. Dezember 2024

Ihre Referenten

Markus J. Meier

RA MLaw, Strafverteidiger



RECHTSKRAFT

Rechtskraft Advokatur
Badenerstrasse 21
8004 Zürich

markus.meier@rechtskraft.ch
www.rechtskraft.ch
T +41 43 300 55 70

**Militär: Major, u.a. Auditor und stv. Chef
MJ Luftwaffe**

Mario Camelin

RA MLaw, Stv. Leitender Staatsanwalt



Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm
Untere Grabenstrasse 32
4800 Zofingen

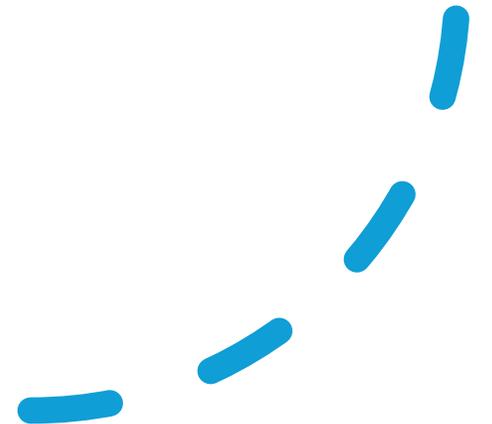
mario.camelin@ag.ch
www.ag.ch
T +41 62 745 11 66

Militär: Oberst, Chef Untersuchungsrichterregion 2

Übersicht

Was möchten wir Ihnen heute zeigen?

1. Einleitung
2. Arbeit des Untersuchungsrichters / der Untersuchungsrichterin
 - a) Arten der Untersuchung
 - b) Gang der Untersuchung
3. Arbeit des Auditors / der Auditorin



Einleitung

Einleitung

Der Strafprozess in der Schweiz kennt verschiedene Formen / gesetzliche Grundlagen

StPO

- **Einstufiges Modell:**
Strafuntersuchung und Fallabschluss in einer Hand
→ **Staatsanwaltschaft**
(allenfalls unter Beizug der Polizei)
- Strafuntersuchung **ex officio** oder nach (vorausgesetztem) **Strafantrag**

MStP

- **Zweistufiges Modell:**
 - Untersuchung durch Untersuchungsrichter/-in
 - Fallabschluss durch Auditor/-in (ausnahmsweise durch Kommandant/-in)
- Strafuntersuchung bedarf eines **Untersuchungsbefehls**

Arten der Untersuchung im MStP

Arten der Untersuchung im MStP - Übersicht

Wie läuft eine militärische Strafuntersuchung ab?

Vorläufige Beweisaufnahme

- Ähnlich zum (bürgerlichen Ermittlungsverfahren), auch Unfalluntersuchungen
- Das Dossier geht nach Abschluss des Verfahrens zurück an die befehlende Stelle

Voruntersuchung

- Eigentliche Strafuntersuchung
- Das Dossier wird nach Abschluss der Untersuchung an den Auditor / die Auditorin weitergeleitet

Wichtig: Untersuchungsrichter / Untersuchungsrichterin hat in beiden Untersuchungsarten keine Entscheidungskompetenz.

Arten der Untersuchung im MStP – vorläufige Beweisaufnahme

Gesetzliche Grundlagen

- **Art. 102** Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn:

- a. Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- b. Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei.

² Bei Tötung oder erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei schweren Sachschäden ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt.¹⁶¹



Arten der Untersuchung im MStP – vorläufige Beweisaufnahme

Übersicht Voraussetzungen

Wird angeordnet wenn:

- Einzelne Voraussetzungen der VU nicht erfüllt sind, z.B.
 - bei unbekannter Täterschaft
 - ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt

→ Beweismittelbeschaffung

- Unklar, ob disziplinarische oder militärgerichtliche Erledigung

- Tod oder schwere Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie schwerer Sachschaden, **auch wenn keine strafbare Handlung vorliegt**

→ "Unfalluntersuchung"

Arten der Untersuchung im MStP – vorläufige Beweisaufnahme

Abschluss

- Art. 104 Verfahren bei der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Die vorläufige Beweisaufnahme ist ein Ermittlungsverfahren in den Formen und mit den Mitteln der Voruntersuchung.

² Der Untersuchungsrichter erstattet über den festgestellten Sachverhalt sowie dessen rechtliche Würdigung Bericht und beantragt je nach dem Ergebnis der zuständigen Stelle:

- a. eine Voruntersuchung anzuordnen;
- b. die Sache disziplinarisch zu erledigen;
- c. dem Verfahren keine weitere Folge zu geben.

Das heisst:

- die vorläufige Beweisaufnahme endet mit einem **Schlussbericht** z.H. des anordnenden Kommandanten
- Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin
 - Legt darin ihre Ermittlungsergebnisse dar
 - Empfiehlt weiteres Vorgehen
- Kommandant ist an Antrag aber nicht gebunden (MStP 101 II)

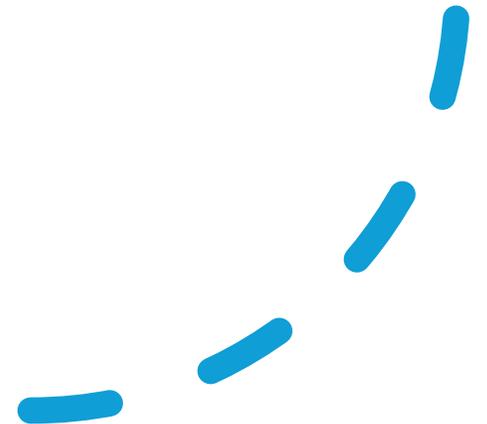
Arten der Untersuchung im MStP – vorläufige Beweisaufnahme

Abschluss

Was passiert, wenn dem Antrag keine Folge geleistet wird?

-  **Art. 101** Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

² Ordnet der Kommandant nach der vom Untersuchungsrichter durchgeführten vorläufigen Beweisaufnahme die Voruntersuchung nicht an, liegt aber nach Ansicht des Untersuchungsrichters eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vor, so legt dieser den Fall dem Oberauditor vor. Der Oberauditor entscheidet endgültig.



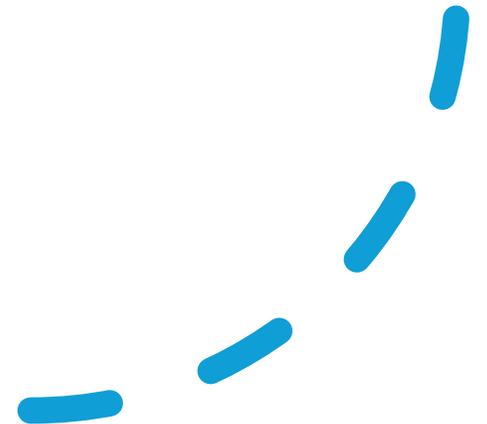
Arten der Untersuchung im MStP – Voruntersuchung

Gesetzliche Grundlagen

- **Art. 103 Voraussetzungen und Zweck der Voruntersuchung**

¹ Ist eine Person einer strafbaren Handlung verdächtig und fällt eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht, so ist die Voruntersuchung anzuordnen.

² Die Voruntersuchung hat den Zweck festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Es sind alle Umstände der Tat abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.



Arten der Untersuchung im MStP – Voruntersuchung

Das heisst?

Voruntersuchung wird angeordnet, wenn:

- Täterschaft bekannt
- Verdacht auf Straftat besteht (aber disziplinarische Erledigung ausser Betracht fällt)

Wie wird die Voruntersuchung abgeschlossen?

- **Art. 112¹⁶⁴** Abschluss der Voruntersuchung

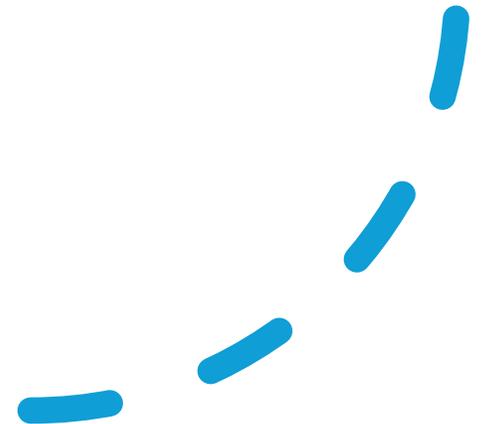
Nach Abschluss der Voruntersuchung übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten dem Auditor zur Anklageerhebung, zur Einstellung des Verfahrens oder zum Erlass eines Strafmandates. Dem Beschuldigten und dem Geschädigten ist vom Abschluss der Voruntersuchung Kenntnis zu geben.



Arten der Untersuchung im MStP – Voruntersuchung

Das heisst?

- Die Voruntersuchung endet mit einer Schlussverfügung z.H. Auditor/-in
- Empfehlung betreffend weiteres Vorgehen, aber keine Bindungswirkung.
- Übermittlung der Akten an Auditor/-in



Gang der Untersuchung

Gang der Untersuchung - Übersicht

Wichtig: Der Militärstrafprozess kennt **zwei Untersuchungsformen**

Übersicht

1. Ereignis
2. Untersuchungsbefehl
3. Untersuchung | Sachverhaltsabklärung
4. Abschluss



Gang der Untersuchung - Ereignis

Als Ereignis wird hier bezeichnet, was einer militärischen Strafuntersuchung bedarf. Dabei ist zu unterscheiden nach:

- möglicherweise strafbaren Handlung
- Unfalluntersuchungen (ohne Verdacht auf strafbare Handlungen)

Eine Untersuchung beginnt damit, dass vom Ereignis Kenntnis erlangt wird (und U-Befehl ausgestellt wird). Zu unterscheiden sind:

- Pikettfälle (welche sofortiger Handlung bedürfen), z.B.:
 - Unfälle
 - Auseinandersetzungen
 - etc.
- «Büro»-Fälle des Untersuchungsrichters /der Untersuchungsrichterin, z.B. Nichteinrucker-Fälle

Gang der Untersuchung – U-Befehl

Was ist ein Untersuchungsbefehl?

- **Art. 105** Untersuchungsbefehl

¹ Der Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme oder zur Voruntersuchung ist schriftlich zu erlassen. In dringenden Fällen kann er mündlich mit sofortiger schriftlicher Bestätigung erteilt werden. Dem Untersuchungsrichter werden die Protokolle und Beweisstücke übergeben.

² Der Befehl hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten und Verdächtige oder Beschuldigte genau zu bezeichnen.

³ Besteht Zweifel über die Zuständigkeit, so trifft der Untersuchungsrichter nur die dringenden Massnahmen und leitet die Akten an den Oberauditor weiter.



Gang der Untersuchung – U-Befehl

Wer ordnet Untersuchung an?

- **Art. 101** Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

¹ Bei einer strafbaren Handlung, die während des Militärdienstes begangen wurde, sind zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig:

- a. in Schulen, Lehrgängen und Kursen: der Kommandant;
- b. in Truppendiensten:
 - 1. im Bataillonsverband: der Bataillonskommandant,
 - 2. bei kleineren, selbständig im Dienst befindlichen Formationen: der betreffende Kommandant,
 - 3. in den übrigen Fällen: der Kommandant der Truppe oder des Stabes.¹⁶⁰

³ Für eine ausserhalb des Dienstes begangene strafbare Handlung ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder die von ihm bezeichnete Dienststelle zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder Voruntersuchung zuständig.



Gang der Untersuchung

– Sachverhaltsabklärung

Was ist das Ziel der (militärischen) Strafuntersuchung?

Vorl. Beweisaufnahme

- Beschaffung Beweismittel
- Klärung Sachverhalt / Unfallereignis
- Auffinden allf. Täterschaft

Voruntersuchung

- Feststellung, ob eine strafbare Tat vorliegt
- Umstände der Tat (entscheidgenügend) abklären



Gang der Untersuchung

– Sachverhaltsabklärung

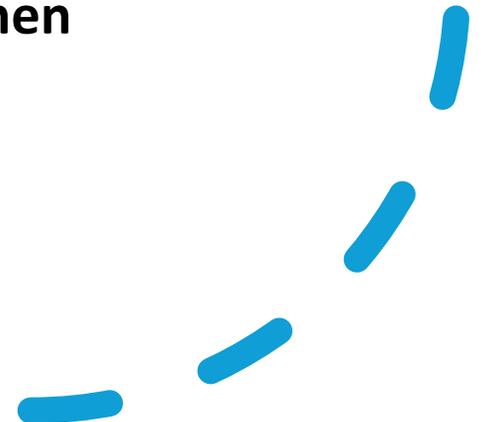
Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Ausgangspunkt sind Tatbestandsmerkmale

- Was habe ich? Welche Feststellungen wurden bereits gemacht?
- Was brauche ich noch? Welche Elemente des Tatbestandes sind noch unklar?

Wichtig:

- Der Untersuchungsrichter / die Untersuchungsrichterin klärt **belastende und entlastende Tatsachen gleichermassen** ab.
- Er / Sie sorgt für die Verwertbarkeit der Beweiserhebungen.



Gang der Untersuchung

– Sachverhaltsabklärung

Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung

Unklare Elemente des Sachverhalts sollen "erstellt" werden:

- Wer hat (Täterschaft, beteiligte Person[en])
- was (Delikte)
- wann (Tatzeit)
- wo (Tatort)
- wie (Tatvorgehen)
- womit (Tatmittel)
- weshalb getan? (Tatmotiv)



Gang der Untersuchung

– Sachverhaltsabklärung

Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung:

Mögliche Beweiserhebungen?

Welche Beweise gibt es?

- Einvernahmen (Auskunftspersonen; Zeugen; beschuldigte/tatverdächtige Personen [zur Person und zur Sache])
- Berichte (Strafregisterauszug, pol Leumundsbericht, mit Führungsbericht)
- Blut- / Urinprobe
- Spurensicherung
- Gutachten (Blut, Urin, DNA, Alkoholrückrechnungen, technische Gutachten, Auswertung von PC/Mobile, RAG)
- Hausdurchsuchung
- Beschlagnahme,
- etc.

Wichtig: Es gibt Sachbeweise und es gibt Personenbeweise.

Was ist besser?



Gang der
Untersuchung
– Sachverhaltsabklärung

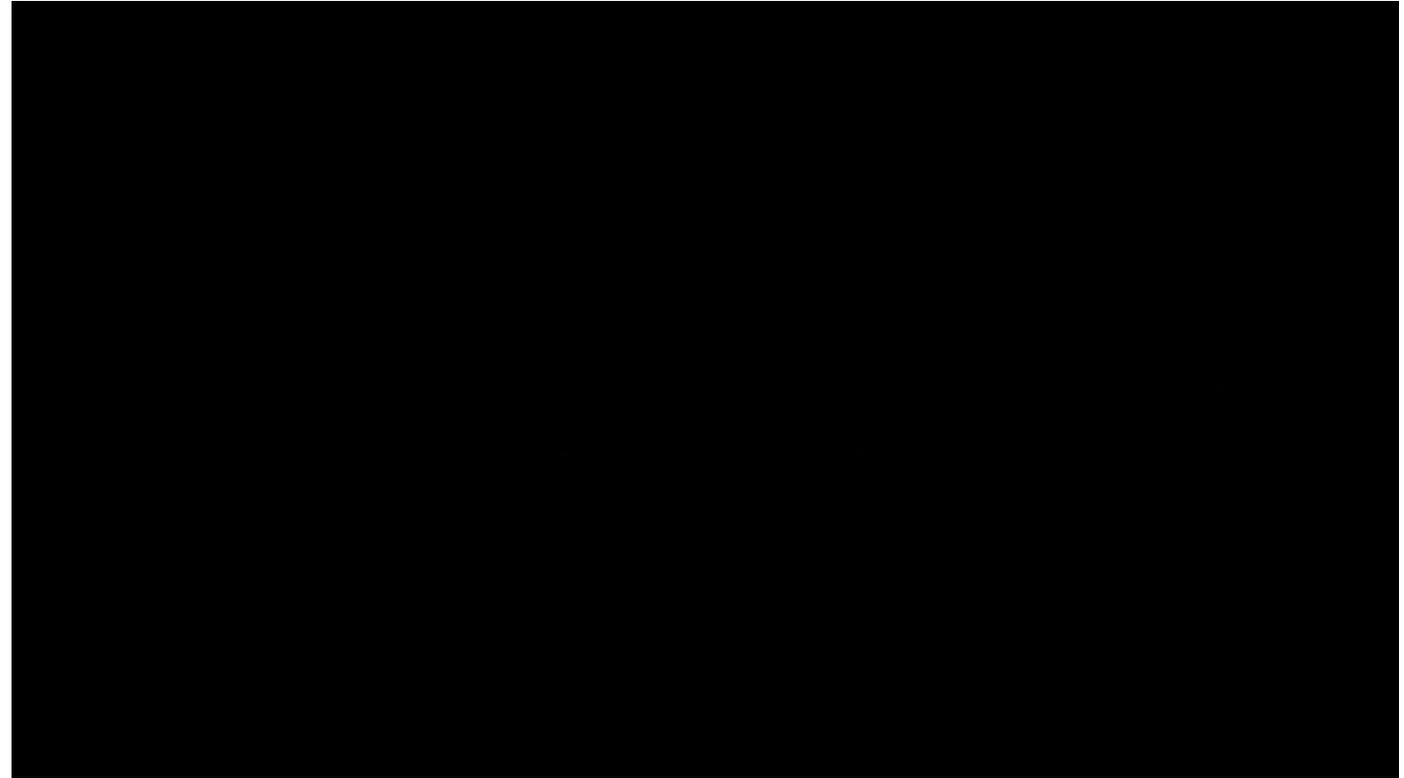
**Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung:
Der Personenbeweis, ein Beispiel**





Gang der
Untersuchung
– Sachverhaltsabklärung

**Vorgehen bei der Sachverhaltsabklärung:
Der Personenbeweis, ein weiteres Beispiel**



Gang der Untersuchung

– Sachverhaltsabklärung

Beispiel: Sie sind Untersuchungsrichter / Untersuchungsrichterin

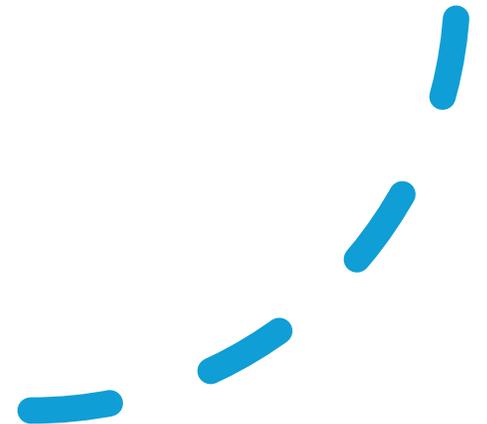
Sdt M lenkt einen Mercedes G-Klasse, mit welchem er nachmittags um 14.00 Uhr auf der Autobahn bei normalen Wetter-, guten Strassenverhältnissen und ohne grosses Verkehrsaufkommen mit der Mittelleitplanke kollidiert. Es wurde niemand verletzt. Am Mercedes entstand CHF 1'000.- Schaden.

Was ist zu tun?

- Kann/soll Untersuchungsrichterin tätig werden?
 - Untersuchungsbefehl?
 - strafbare Handlung?
- Was soll wie herausgefunden werden?

cave: Ziel ist Sachverhaltsermittlung

Wie machen Sie das?



Gang der Untersuchung

– Sachverhaltsabklärung

Wie erfolgt Sachverhaltsabklärung? Was müssen / sollen Sie herausfinden?

Erinnern Sie sich:

- Wer hat: Fahrer lässt sich wohl schnell herausfinden (Fahrtenbuch, Aussagen Mitfahrerinnen, Feststellung MP, etc.)
- was: Kollision mit Mittelleitplanke (Spuren an Auto und Leitplanke)
- wann: Restwegaufzeichnung? Überwachungskamera? Aussagen der Beteiligten?
- wo: Spuren, Aussagen?
- wie/weshalb: Ursache der Kollision herausfinden? Gestützt auf Aussagen der Beteiligten? Auswertung Fahrzeug?
- womit: Fahrzeug
getan?

Gang der Untersuchung – Abschluss

Wie wird die militärische Untersuchung abgeschlossen?

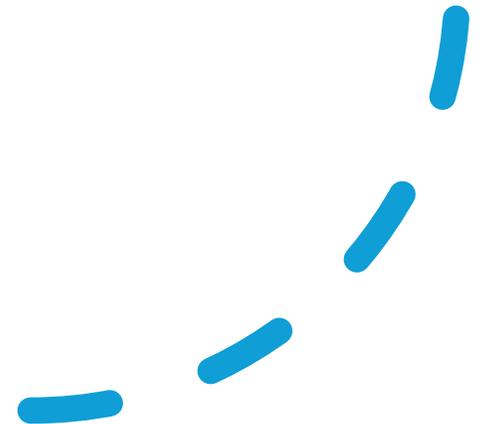
Wir erinnern uns, dies ist abhängig von der Untersuchungsart:

Vorläufige Beweisaufnahme

Es erfolgt ein Schlussbericht z.H. des anordnenden Kommandanten / der anordnenden Kommandantin.

Voruntersuchung

Es erfolgt eine Schlussverfügung mit Übermittlung der Akten an den Auditor / die Auditorin.



Gang der Untersuchung – Abschluss

Spezialproblematik vorläufige Beweisaufnahme:

- **Art. 104** Verfahren bei der vorläufigen Beweisaufnahme

³ Dem Geschädigten ist vor dem Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn das Verfahren nicht eingeleitet wird. Verlangt er die gerichtliche Beurteilung, so beantragt der Untersuchungsrichter die Anordnung der Voruntersuchung. Wird der Antrag des Untersuchungsrichters abgelehnt, so unterbreitet er die Akten dem Oberauditor zum Entscheid gemäss Artikel 101 Absatz 2.¹⁶²

Welche Problematik erkennen Sie?

- Gerichtliche Beurteilung nur nach Anklageerhebung durch Auditor/-in möglich.
- Dies bedingt Voruntersuchung (andernfalls keine Dossierübermittlung an Auditor/-in.
- Voruntersuchung nur bei bekannter Täterschaft.
- Was, wenn Täterschaft in vorl. Beweisaufnahme nicht eruiert werden kann?

Arbeit des Auditors / der Auditorin

Arbeit Auditor/-in – Übersicht

Ausgangslage

- Erhält Akten der abgeschlossenen Voruntersuchung:
 - Überprüfung Vollständigkeit
 - Kann selber nicht vervollständigen:
Beweisergänzungsbegehren
- Entscheidet über Art der Erledigung:
 - Einstellung (allenfalls bei gleichzeitiger Disziplinierung)
 - Strafmandat
 - Anklage



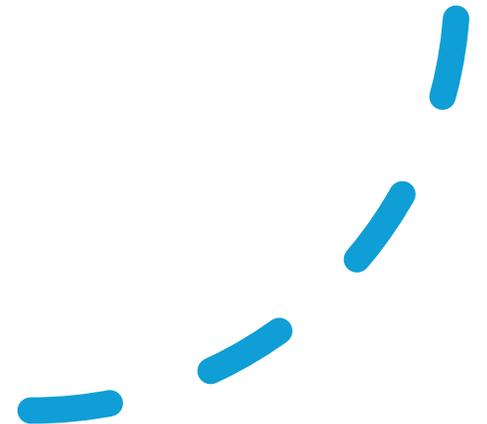
Arbeit Auditor/-in – Einstellung/ Disziplinierung

Einstellungsverfügung

- Prozessvoraussetzung fehlt (z.B. ne bis in idem)
- Strafanspruch untergegangen (Verjährung, Tod beschuldigte Person)
- Kein strafbares Verhalten
- Völlige Schuldunfähigkeit
- Kein ausreichender Tatverdacht
- Verzicht auf Bestrafung nach materiellem Recht

Folge:

- Keine Bestrafung
- Keine Kostenfolgen
- Allenfalls Entschädigung / Genugtuung



Arbeit Auditor/-in – Einstellung/ Disziplinierung

Einstellungsverfügung, bei gleichzeitiger Disziplinierung

-  **Art. 116¹⁶⁷** Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe

¹ Ist die Sache nicht weiter zu verfolgen, so stellt der Auditor das Verfahren ein.

² Nimmt der Auditor einen im MStG¹⁶⁸ vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet er die Tat als blossen Disziplinarfehler, so stellt er das Verfahren ein und verhängt eine Disziplinarstrafe.¹⁶⁹

Das heisst?

Wird ein leichter Fall eines MStG-Delikts festgestellt, ergehen eine Einstellungsverfügung und eine Disziplinarstrafverfügung

(Was ein leichter Fall ist, siehe VL zum Disziplinarstrafrecht.)



Arbeit Auditor/-in – Strafmandat

Was ist ein Strafmandat?

- Strafmandatsverfahren entspricht weitestgehend bürgerlichem Strafbefehlsverfahren
- Verfahrensabschluss ohne (langes/teures/öffentliches?) Gerichtsverfahren
- *Verfahrensabschluss durch Auditor/-in selbst → **Problematik?***

Was sind die Voraussetzungen (MStP 119)?

- Eingestandener Sachverhalt oder anderweitig geklärter Sachverhalt
- angemessene Strafe in Strafkompetenz des Auditors:
 - 30 Tage Freiheitsstrafe
 - 30 Tagessätze Geldstrafe
 - Busse von höchstens Fr. 5'000.-
 - kein Ausschlussgrund nach Art. 119 Abs. 2 MStP

Arbeit Auditor/-in – Strafmandat

Kann man sich dagegen wehren?

MStP 122 II

- Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so findet das ordentliche Verfahren statt.
- Das Strafmandat ersetzt die Anklageschrift.

StPO 355

- Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.[...]
- Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft [wie sie das Verfahren nun abschliessen möchte].

Was erachten Sie als "fairer"? Wo gibt es Vor-, wo Nachteile?



Arbeit Auditor/-in – Anklage / Gerichtsverfahren

Voraussetzung (MStP 114)

- Ergibt die Voruntersuchung hinreichende Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen, so erhebt der Auditor ohne Verzug Anklage. Er übermittelt die Akten mit der Anklageschrift dem Präsidenten des Militärgerichts und stellt dem Angeklagten und der Privatklägerschaft eine Kopie der Anklageschrift zu. Das Opfer, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie der Anklageschrift verlangen.
- *Erachtet der Auditor die Voraussetzungen dafür als erfüllt, so erlässt er ein Strafmandat nach Artikel 119.*

→ *Primus des Strafmandatsverfahrens?*

Das heisst, Anklage, wenn Verdacht auf Delinquenz, aber:

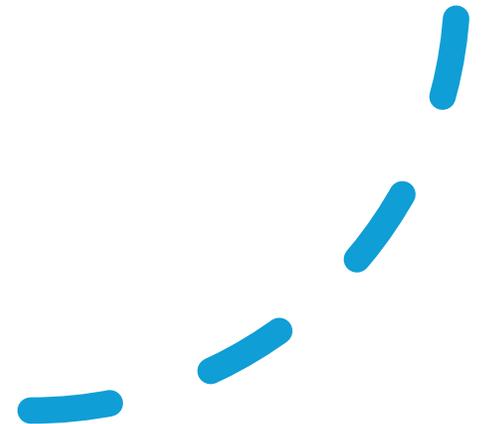
- Sachverhalt nicht ausreichend klar, und/oder
- Strafkompetenz nicht ausreicht

Arbeit Auditor/-in – Anklage / Gerichtsverfahren

Folgen

- Das Dossier wird mit der Anklage an das zuständige Militärgericht übermittelt.
- Es findet eine Gerichtsverhandlung statt.
- Auditor/-in vertritt Anklage **immer** vor Gericht.
- Beschuldigte Person ist (spätestens) vor Gericht **immer** verteidigt.
- Das Gerichtsverfahren ist **unmittelbar**.

(Ablauf Gerichtsverfahren, siehe andere VL.)



Fragen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!